

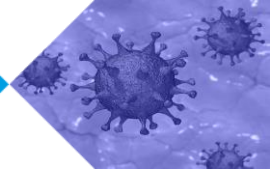
MGK PARTNER
MOORE RHEIN-RUHR
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

COVID-19 – Wir unterstützen Sie!

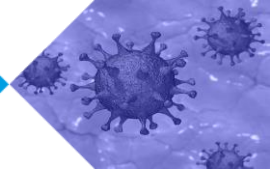
Zusammenstellung der derzeitigen Hilfen zur Überwindung der
Auswirkungen von COVID-19

04.05.2021

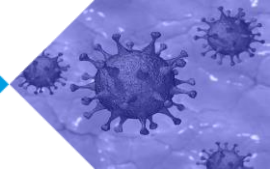




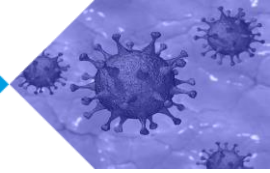
	Seite
A. Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen	
1. Zinslose Stundung	9
2. Herabsetzung von Vorauszahlungen sowie des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuvorauszahlung	12
3. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen	13
4. Steuerfreie Sonderzahlungen	15
5. Fristverlängerung der Abgabe der Lohnsteueranmeldung	16
6. Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für 2019	17
7. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen	18
8. Steuerbefreiung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld	19
9. Umsatzsteuersenkung	20
10. Steuerlicher Verlustrücktrag	21
11. Vorübergehende Wiedereinführung der degressiven Absetzung für Abnutzung	22



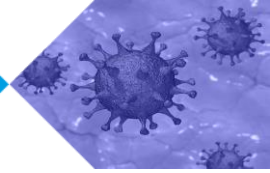
	Seite
12. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb	23
13. Fristen bei Investitionsabzugsbeträgen	24
14. Fristen bei Reinvestitionsrücklagen	25
15. Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen	26
16. Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene	27
17. Fristverlängerung	28
18. Umsatzsteuervoranmeldungen in Neugründungsfällen	29
19. Förderung der Digitalisierung	30



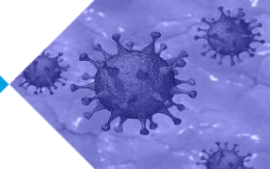
	Seite
B. Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen	
1. Kurzarbeitergeld	31
2. Zuschuss für kleine Unternehmen und Soloselbständige	34
3. Soforthilfe der Bundesländer	35
4. Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen	36
5. Weitere Unterstützungsangebote für Unternehmen	37
6. Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten	38
7. Befristete Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld	39
8. Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen	40
9. Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“	45
10. Außerordentliche Wirtschaftshilfe - November	46
11. Dezemberhilfe	47
12. KfW-Schnellkredite	48
13. Neustarthilfe – Besondere Unterstützung für Soloselbständige	49
14. Rekapitalisierung von kleinen und mittelständischen Unternehmen	50
15. Unterstützungsprogramme für Start-ups und kleine Mittelständler	51



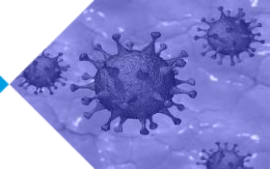
	Seite
16. Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben	52
17. Förderung von Antigentest-Produktionsanlagen	53
18. Härtefallhilfen	54
19. Finanzielle Unterstützung der Kinder und Jugendbildung	55



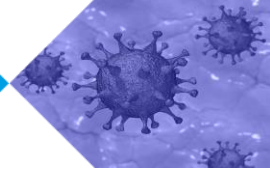
	Seite
C. Sozialversicherungsrechtliche Maßnahmen	
1. Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	56
2. Regelungen für hauptberuflich Selbständige	57
3. Sozialversicherungsfreie Sonderzahlungen	58



	Seite
D. Weitere Maßnahmen	
1. Kündigungsrecht des Vermieters	59
2. Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohneigentumsrecht	60
3. Grenzverkehr	61
4. Entschädigung bei Verdienstaussfall für Kinderbetreuung	62
5. Entschädigung für Personalkosten bei von Quarantäne betroffenen Beschäftigten	64
6. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung	65
7. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel	67
8. Gutscheinelösung	68
9. Kinderbonus	69
10. Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende	70
11. Ausbildungsprämie	71
12. Verminderte Netzentgelte für stromintensive Unternehmen	73
13. Pflegebonus	74
14. Mietrecht – Störung der Geschäftsgrundlage	75



	Seite
15. Unterstützung der Kultur	76
16. Unterstützung des Profisports	77



1. Zinslose Stundung

Bis zum 31.12.2020 besteht für den nachweislich unmittelbar und erheblich betroffenen Steuerpflichtigen die Möglichkeit der Antragstellung auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen bzw. fällig werdenden Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer unter Darlegung ihrer Verhältnisse. Einer besonderen Begründung bedürfen Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern. Stundungszinsen werden in der Regel nicht erhoben. Die Stundung von Lohnsteuer ist nicht möglich.

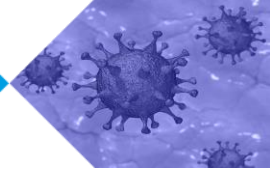
Quellen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

<https://www.idw.de/blob/122870/6f0608968a2707ad2dea0f6e8ac0a178/down-bmf-steuerliche-folgen-corona-data.pdf>

<https://www.idw.de/blob/123030/8a0bdb40e0ef0f7ddbdd97b73dfcbaa5/down-corona-stfa-steuerlmassnahmen-fachhinweis-data.pdf>

A. Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen



Nachtrag vom 22. Dezember 2020:

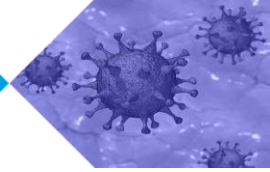
Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. März 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. Juni 2021 zu gewähren. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

Anschlussstundungen können für die bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

BMF-Schreiben vom 22.12.2020:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-12-22-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-verlaengerung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

A. Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen



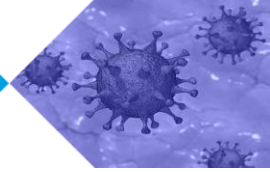
Nachtrag vom 18. März 2020:

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 30. Juni 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. September 2021 zu gewähren. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

Anschlussstundungen können für die bis zum 30. Juni 2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

BMF-Schreiben vom 18. März 2021:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2021-03-18-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-verlaengerung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

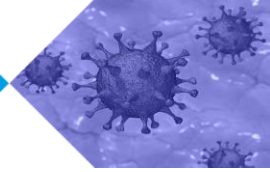


2. Herabsetzung von Vorauszahlungen sowie des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuvorauszahlung

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen.

BMF-Schreiben vom 18. März 2021:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2021-03-18-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-verlaengerung.pdf?__blob=publicationFile&v=2



3. Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Soweit der Steuerschuldner von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie unmittelbar und erheblich betroffen ist, können Vollstreckungsmaßnahmen wie z.B. Kontopfändungen bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt werden.

Nachtrag vom 22. Dezember 2020:

Bei bis zum 31. März 2021 fällig gewordenen Steuern, welche dem Finanzamt bis zum 31. März 2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt werden, soll bis zum 30. Juni 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden.

Quellen:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1

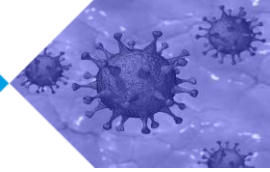
<https://www.idw.de/blob/123030/8a0bdb40e0ef0f7ddb97b73dfc55/down-corona-stfa-steuerlmassnahmen-fachlinweis-data.pdf>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-12-22-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-verlaengerung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

BMF-Schreiben vom 22.10.2020:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-12-22-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-verlaengerung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

A. Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen

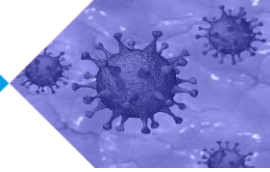


Nachtrag vom 18. März 2021:

Bei bis zum 30. Juni 2021 fällig gewordenen Steuern, welche dem Finanzamt bis zum 30. Juni 2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt werden, soll bis zum 30. September 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden.

BMF-Schreiben vom 18. März 2021:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2021-03-18-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-verlaengerung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

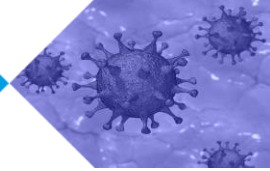


4. Steuerfreie Sonderzahlungen

Bis zu einem Betrag von EUR 1.500 können Arbeitgeber/innen ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen steuerfrei auszahlen bzw. als Sachleistung gewähren. Sonderleistungen, welche die Beschäftigten zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 erhalten, werden erfasst. Die Beihilfen und Unterstützungen müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html?cms_pk_kwd=03.04.2020_Sonderzahlungen+jetzt+steuerfrei&cms_pk_campaign=Newsletter-03.04.2020



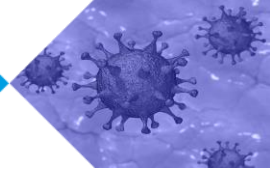
5. Fristverlängerung der Abgabe der Lohnsteueranmeldung

In den Bundesländern NRW und Bayern haben von der Covid-19-Pandemie betroffene Arbeitgeber die Möglichkeit eine zweimonatige Fristverlängerung für die zum 10.04.2020 abzugebende Lohnsteueranmeldung zu beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/pressemitteilung/nordrhein-westfalen-hilft-mittelstaendischer-wirtschaft-schnell-unbuerokratisch-und>

https://www.stmfh.bayern.de/service/finanzielle_hilfen/corona_2020/

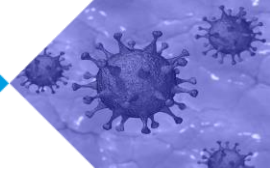


6. **Antrag auf pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer für 2019**

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können in den zeitlichen Grenzen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für den VZ 2019 sollen auf der Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-24-Corona-Sofortmassnahme-Antrag-auf-pauschalierte-Herabsetzung-bereits-geleisteter-Vorauszahlungen-fuer-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=2



7. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Vom 1. Juli 2020 bis 30. Juni 2021 gilt eine befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, welche in diesem Zeitraum erbracht werden.

Ausgenommen von der Steuersenkung sind Getränke.

Hinweis: Für den Zeitraum 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 beträgt der ermäßigte Umsatzsteuersatz aufgrund des 2. Corona-Steuerhilfegesetzes 5 Prozent.

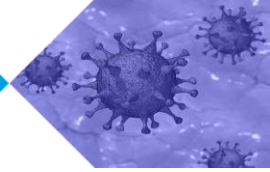
Mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz wird die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-04-29-Corona-Steuerhilfegesetz/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=2

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2020-06-30-Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz/4-Verkuendetes-Gesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-02-12-Drittes-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html

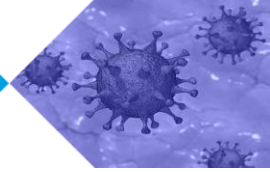


8. Steuerbefreiung von Zuschüssen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld

Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld werden bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 des Dritten Buches Sozialgesetzbuches steuerfrei gestellt (§ 3 Nr. 28a EStG). Die Steuerbefreiung ist auf Zuschüsse begrenzt, welche zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Dezember 2020 geleistet werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/corona-steuerhilfegesetz-1750228#:~:text=Der%20Mehrwertsteuersatz%20f%C3%BCr%20Speisen%20in,30.%20Juni%202021%20befristet>



9. Umsatzsteuersenkung

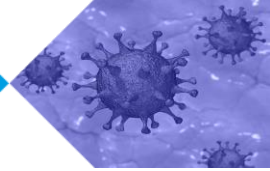
Der Umsatzsteuersatz wird im Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 von bisher 19 Prozent auf 16 Prozent sowie von 7 Prozent auf 5 Prozent gesenkt.

Zum 01.01.2021 wird die Umsatzsteuer wieder auf 19 bzw. 7 Prozent angehoben.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020 sowie das BMF-Schreiben vom 30.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/2020-06-30-befristete-Senkung-umsatzsteuer-juli-2020-final.pdf;jsessionid=A83EA94EA0D61407C8F4ACDF742EA04D.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=2



10. Steuerlicher Verlustrücktrag

Für die Jahre 2020 und 2021 wird der steuerliche Verlustrücktrag auf EUR 5.000.000 bei Einzelveranlagung und EUR 10.000.000 bei Zusammenveranlagung angehoben.

Auf Antrag wird ein vorläufiger Verlustrücktrag für 2020, welcher pauschal 30 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraum 2019 beträgt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte 2019 abgezogen. Bei entsprechendem Nachweis ist ein Abzug von mehr als 30 Prozent möglich.

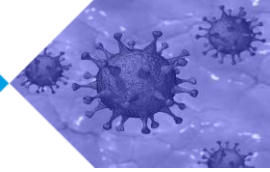
Vorauszahlungen können auf Antrag in Höhe des vorläufigen Verlustrücktrags gemäß § 10d Absatz 1a EStG nachträglich herabgesetzt werden.

Hinweis: Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf EUR 10 Mio. bzw. EUR 20 Mio. (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/19_Legislaturperiode/Gesetze_Verordnungen/2021-02-12-Drittes-Corona-Steuerhilfegesetz/0-Gesetz.html

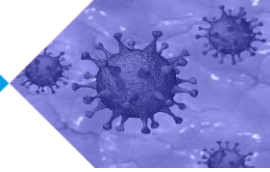


11. **Vorübergehende Wiedereinführung der degressiven Absetzung für Abnutzung**

In den Steuerjahren 2020 und 2021 wird eine degressive Absetzung für Abnutzung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden Absetzung für Abnutzung und maximal 25 Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

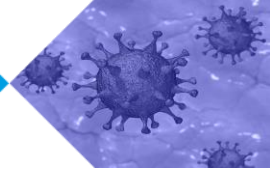


12. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Der Ermäßigungsfaktor in § 35 EStG wird von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

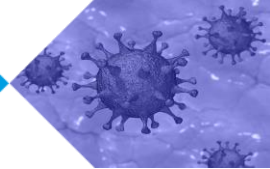


13. Fristen bei Investitionsabzugsbeträgen

In den Fällen, in denen die 3-jährige Investitionsfrist in 2020 ausläuft, wird die Frist auf 4 Jahre verlängert.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

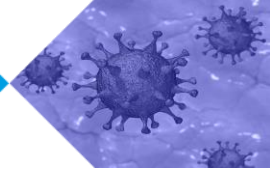


14. Fristen bei Reinvestitionsrücklage

Die Reinvestitionsfristen des § 6b EStG werden vorübergehend um ein Jahr verlängert. Sofern eine Reinvestitionsrücklage am Schluss des nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 endenden Wirtschaftsjahres noch vorhanden ist und nach § 6b Abs. 3 Satz 5, Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 Satz 5 oder Abs. 10 Satz 8 EStG aufzulösen wäre, endet die Reinvestitionsfrist erst am Schluss des darauffolgenden Wirtschaftsjahres.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

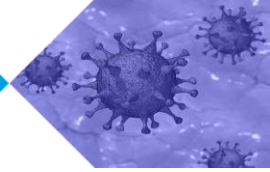


15. **Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen**

In Bezug auf die Gewerbesteuer wird der Freibetrag für die existierenden Hinzurechnungstatbestände von EUR 100.000 auf EUR 200.000 erhöht.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

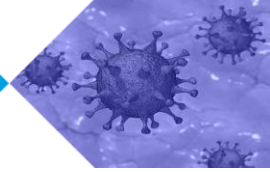


16. Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene

Zur Förderung der Hilfe für von der Corona-Krise Betroffene werden geringere Anforderungen an Zuwendungsnachweise gestellt, ein Betriebsausgabenabzug für Zuwendungen an Geschäftspartner zugelassen und Arbeitslohnspenden nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn angesehen.

Hier das BMF-Schreiben:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-04-09-steuerliche-massnahmen-zur-foerderung-der-hilfe-fuer-von-der-corona-krise-betroffene.pdf?__blob=publicationFile&v=1



17. Fristverlängerungen

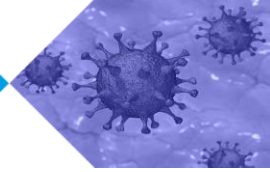
Die Abgabefrist für die durch einen Steuerberater erstellte Steuererklärung 2019 wurde über den 28. Februar hinaus um einen Monat bis zum 31. März 2021 verlängert. Auch die Stundungsmöglichkeiten werden verlängert.

Nachtrag vom 26. April 2021:

Die Abgabefrist für das Kalenderjahr 2019 wurde verlängert. Die Steuererklärungen 2019 können in beratenen Fällen fristgerecht bis zum 31. August 2021 abgegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

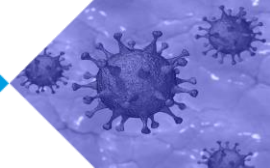


18. Umsatzsteuervoranmeldungen in Neugründungsfällen

Die generelle Pflicht zur monatlichen Übermittlung von Umsatzsteuervoranmeldungen bei Neugründungen wird für die Jahre 2021 bis 2026 ausgesetzt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2020-12-16-aussetzung-der-pflicht-zur-monatlichen-uebermittlung-von-voranmeldungen-in-neugruendungsaellen.pdf?__blob=publicationFile&v=1

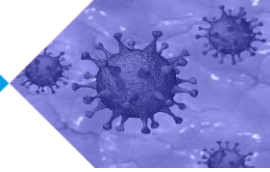


19. Förderung der Digitalisierung

Bestimmte digitale Wirtschaftsgüter können rückwirkend zum 01.01.2021 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort in voller Höhe abgeschrieben werden. Zu diesen Wirtschaftsgütern sollen Computersoftware und Software zur Dateneingabe und –verarbeitung gehören.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1840868/1c68fcd2008b53cf12691162bf20626f/2021-01-19-mpk-data.pdf?download=1>

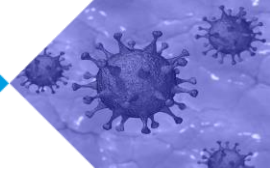


1. Kurzarbeitergeld

Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sein könnten. Der Bezug von Kurzarbeitergeld ist bis zu 12 Monaten möglich. Anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig erstattet. Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können künftig Kurzarbeitergeld beziehen. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten wird in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, verzichtet. Betriebe, welche Kurzarbeit beantragen möchten, sind zuvor zur Meldung der Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit verpflichtet.

Für Beschäftigte, die ihre Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert haben, steigt das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Monat auf 70 Prozent, ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des entgangenen Nettolohns. Für Beschäftigte mit Kindern steigt es auf 77 beziehungsweise 87 Prozent. Diese Regelung gilt bis Jahresende.

B. Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen



Nachtrag:

Die Bezugsdauer für das erhöhte Kurzarbeitergeld wird für Betriebe, welche mit der Kurzarbeit bis zum 31. Dezember 2020 begonnen haben, auf bis zu 24 Monate verlängert, längstens bis zum 31. Dezember 2021.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt unter:

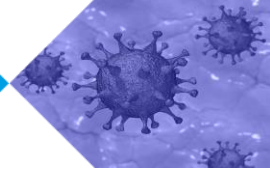
<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/sozialschutz-paket-2-1746396>

Informationen zur Verlängerung des Kurzarbeitergeldes:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/verlaengerung-kurzarbeitergeld-1774190>

B. Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen



Vereinfachter Zugang zu Kurzarbeit:

- Ein Betrieb kann bereits Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten in der Firma von einem Arbeitsausfall von über zehn Prozent betroffen sind.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes wird weiterhin vollständig verzichtet. Vor der Pandemie galt die Regel, dass Betriebe mit Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen diese auch nutzen müssen, um Kurzarbeit zu vermeiden.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld beziehen.

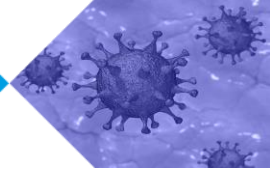
Der vereinfachte Zugang zur Kurzarbeit gilt bis zum 30. Juni 2021. Die erleichterten Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld gelten bis zum 31. Dezember 2021.

Weitere Informationen bezüglich des erleichterten Zugangs zur Kurzarbeit finden Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/2021/erleichterter-zugang-zur-kurzarbeit-verlaengert.html>

Weitere Informationen bezüglich des erleichterten Kurzarbeitergelds finden Sie unter:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html#docac1889d9-c87e-4f42-994e-db703a1645dbbodyText1>



2. Zuschuss für kleine Unternehmen und Soloselbständige

Alle Bundesländer haben ein Soforthilfeprogramm für kleine Unternehmen und Freiberufler mit bis zu 10 Beschäftigten zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen eingerichtet. Voraussetzung sind wirtschaftliche Schwierigkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie.

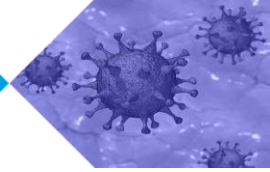
Es werden gewährt:

- Bis zu EUR 9.000 Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten
- Bis zu EUR 15.000 Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten

Falls der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, besteht ggf. die Möglichkeit den nicht ausgeschöpften Zuschuss auch für zwei weitere Monate einzusetzen. Grundsätzlich ist die Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang der COVID-19-Pandemie möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer erfolgt im kommenden Jahr eine gewinnwirksame Berücksichtigung des Zuschusses.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/massnahmenpaket-fuer-unternehmen-gegen-die-folgen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=6



3. Soforthilfe der Bundesländer

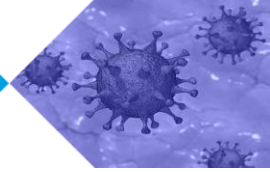
Die Landesregierungen haben für Betriebe und Freiberufler, welche durch die COVID-19-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage sowie Liquiditätsengpässe geraten sind, Soforthilfeprogramme eingerichtet. Die Soforthilfe ist nach der Zahl der Erwerbstätigen gestaffelt und in den Bundesländern unterschiedlich hoch. Die Kumulierung der Soforthilfen von Bund und Ländern ist grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzahlen.

Weitere Informationen finden Sie z.B. unter:

<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020> (NRW)

<https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/> (Brandenburg)

<https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/> (Bayern)



4. Regelungen für insolvenzgefährdete Unternehmen

Vorausgesetzt die Insolvenz beruht auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und es besteht eine Aussicht auf die Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit, ist die Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 (per Verordnung ggf. auch bis zum 31. März 2021) ausgesetzt. Daran anknüpfend gibt es Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife. Des Weiteren wird für einen dreimonatigen Übergangszeitraum das Recht der Gläubiger suspendiert, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen.

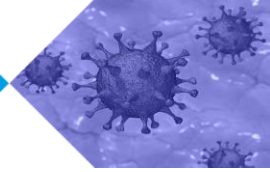
Nachtrag: Die Frist wurde bis Ende April 2021 verlängert.

Weitere Infos finden Sie unter:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/insolvenzaussetzungsgesetz-1781394>



5. Weitere Unterstützungsangebote für Unternehmen

Bestehende Programme für Liquiditätshilfen werden ausgeweitet.

Das BMWi hat einen 3- Stufen-Plan für Unterstützungsmöglichkeiten veröffentlicht.

Für kleine, mittelständische sowie große Unternehmen gilt das KfW-Sonderprogramm 2020.

Zusätzlich steht der KfW-Schnellkredit für kleine und mittlere Unternehmen zur Verfügung.

Bis zum 30. Juni 2021 werden die Fördermöglichkeiten privater Bürgschaftsbanken ausgeweitet.

Weitere Informationen finden Sie unter:

BMWi: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bmwi-3-stufen-plan-ueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=6

KfW-Sonderprogramm: https://www.kfw.de/Presse-Newsroom/Aktuelles/News/Faktenblatt_KfW-Sonderprogramm-2020.pdf

KfW-Schnellkredit: https://www.cdufraktion.de/wp-content/uploads/2020/04/EckpunkteKfWSchnellprogramm_BESCHLUSS.pdf

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#detail-1-target>

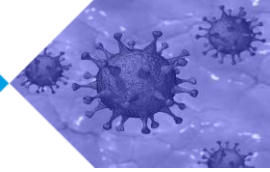
IBB: <https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html>

Bürgschaftsbanken: <https://finanzierungsportal.ermoeglicher.de/>,

<https://www.existenzgruender.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Bundesweite-Meldungen-top/Corona-Hilfspaket-Foerderung-durch-Buergschaftsbanken-verlaengert.html>

Haus und Grund: <https://www.hausundgrund.de/mietzahlung-zeiten-der-corona-krise>

LfA Förderbank Bayern: https://lfa.de/website/de/aktuelles/_informationen/Coronavirus/index.php

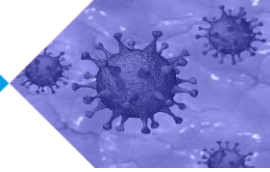


6. **Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten**

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit weitet die Bundesregierung die Hinzuverdienstmöglichkeiten aus: Sie können vom 1. Mai bis 31. Dezember 2020 in allen Berufen bis zur vollen Höhe ihres bisherigen Monatseinkommens hinzuverdienen. Die Beschränkung auf systemrelevante Berufe ist aufgehoben.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/sozialschutz-paket-2-1746396>

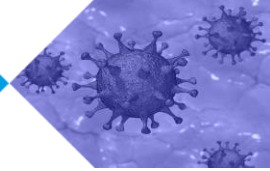


7. **Befristete Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld**

Die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wird mit Inkrafttreten des Gesetzes um drei weitere Monate verlängert. Dies betrifft Personen, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai 2020 und 31. Dezember 2020 auslaufen würde.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/presse/2020-29-befristete-verlaengerung-arbeitslosengeld-weiterbewilligung-automatisch>



8. **Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen**

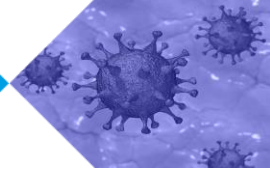
Die Bundesregierung hat Eckpunkte zur Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen beschlossen. Demnach können von Juni bis August je nach Umsatzausfall bis zu EUR 150.000 an betrieblichen Fixkosten erstattet werden. Der Anteil der erstatteten Kosten richtet sich nach dem Umsatzeinbruch im Vergleich zum Vorjahresmonat. Anträge müssen spätestens bis zum 30.09.2020 gestellt werden. Bei der Antragstellung, welche über einen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater erfolgen kann, helfen wir Ihnen gerne weiter.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/eckpunkte-fuer-das-konjunkturpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=2

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

B. Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen



Die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate beantragt werden. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen mit einem Umsatzrückgang von 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten oder einem durchschnittlichen Umsatzeinbruch von 30 % in diesen Monaten. Die Überbrückungshilfe II erstattet einen Anteil in Höhe von

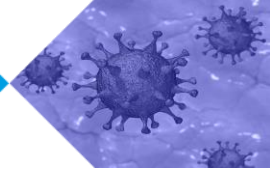
- 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent und \leq 70 Prozent
- 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch \geq 30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Die maximale Förderung beträgt EUR 50.000 pro Monat. Die Überbrückungshilfe II läuft bis zum 31.12.2020.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/ueberbrueckungshilfe-III.html>

B. Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen



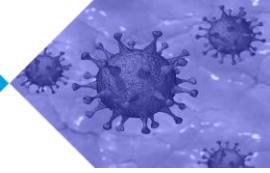
Die Überbrückungshilfe II wird als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert. Antragsberechtigt sind Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz von bis zu EUR 750 Mio. Die verbesserte Überbrückungshilfe III sieht eine anteilige Erstattung der betrieblichen Fixkosten vor. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt für alle Unternehmen grundsätzlich EUR 1,5 Mio. pro Monat.

Unternehmen sind für die Monate November und Dezember 2020 nicht antragsberechtigt, wenn sie in diesen Zeiträumen November- bzw. Dezemberhilfen erhalten haben. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden weiterhin angerechnet.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2021-01-19-ueberbrueckungshilfe-verbessert.html>

B. Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen



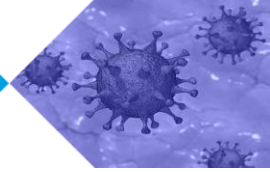
Zusätzlich zur Überbrückungshilfe des Bundes kann in Nordrhein-Westfalen durch prüfende Dritte ein Antrag auf NRW Überbrückungshilfe Plus gestellt werden.

Solo-Selbständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern erhalten eine einmalige Zahlung in Höhe von EUR 1.000 pro Monat für maximal drei Monate. Diesbezüglich endet die Antragsfrist am 30.09.2020.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe>

B. Wirtschaftliche Unterstützungsmaßnahmen



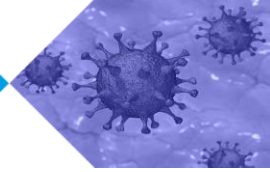
Nachtrag vom 01. April 2021:

Zusätzlich zur Überbrückungshilfe III wird ein Eigenkapitalzuschuss für alle Unternehmen gewährt, die in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben. Der neue Eigenkapitalzuschuss beträgt bis zu 40 Prozent des Betrags, den ein Unternehmen für die förderfähigen Fixkosten nach bekommen.

Außerdem wird die Fixkostenerstattung der Überbrückungshilfe III für Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erleiden, auf bis zu 100 Prozent erhöht.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2021/04/2021-04-01-ueberbrueckungshilfe-deutliche-verbesserung.html>

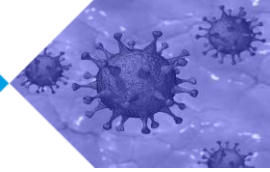


9. Investitionszuschussprogramm „Digital Jetzt“

Ab sofort können mittelständische Unternehmen aus allen Branchen mit 3 bis 499 Beschäftigten Zuschüsse zur Umstellung auf digitale Geschäftsprozesse beantragen. Je nach Mitarbeiterzahl sind Förderungen in Höhe von bis zu 50 Prozent der anfallenden Kosten möglich.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/digital-jetzt.html>

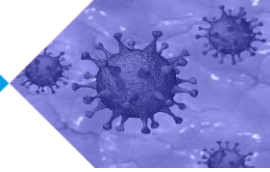


10. **Außerordentliche Wirtschaftshilfe - Novemberhilfe**

Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten haben die Möglichkeit eine einmalige Kostenpauschale in Höhe von bis zu 75 Prozent ihres Umsatzes von November 2019 zu erhalten. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats. Die Zahlung erfolgt für jede angeordnete Lockdown-Woche. Soloselbständige können als Bezugsrahmen für den Umsatz auch den durchschnittlichen Vorjahresumsatz 2019 zugrunde legen. Für größere Unternehmen gelten abweichende Prozentanteile vom Vorjahresumsatz. Ihre Höhe wird im Einzelnen anhand beihilferechtlicher Vorgaben ermittelt. Die Antragstellung ist seit dem 25.11.2020 bis zum 30.04.2021 möglich. Bei der Antragstellung, welche durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater erfolgen kann, helfen wir gerne weiter.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/novemberhilfe.html>

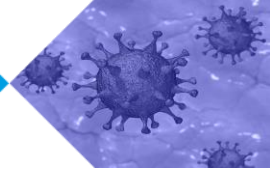


11. **Dezemberhilfe**

Aufgrund weiter bestehender Schließungen wird die Novemberhilfe verlängert (Dezemberhilfe). Damit sollen auch für die Zeit der Maßnahmen im Dezember von diesen Schließungen betroffenen Unternehmen Zuschüsse in Höhe von bis zu 75 % des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 als Hilfen zur Verfügung stehen. Anträge für die Dezemberhilfe sind bis zum 30.04.2021 zu stellen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-11-05-faq-ausserordentliche-wirtschaftshilfe.html>

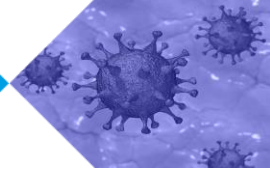


12. **KfW-Schnellkredite**

Die Nutzung des KfW-Schnellkredits ist künftig auch für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten möglich. Abhängig vom Umsatz im Jahr 2019 können Unternehmen in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit in Höhe von bis zu EUR 300.000 erhalten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-10-29-neue-corona-hilfen.html>

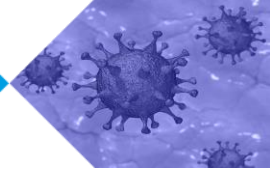


13. Neustarthilfe – Besondere Unterstützung für Soloselbständige

Soloselbständige, die im Rahmen der Überbrückungshilfe III keine Fixkosten geltend machen können, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche hatten, erhalten einmalig 25 Prozent des Umsatzes des entsprechenden Vorkrisenzeitraums 2019. Betroffene erhalten eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu EUR 5.000 für den Zeitraum bis Ende Juni 2021 als steuerbaren Zuschuss.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/11/2020-11-13-mehr-hilfe-fuer-soloselbstaendige-kultur-und-veranstaltungsbranche.html>

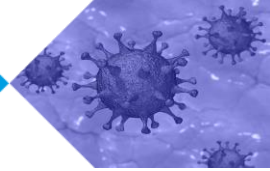


14. **Rekapitalisierung von kleinen und mittelständischen Unternehmen**

Der Bund baut die bestehenden die bestehenden Beteiligungsangebote der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaften (MBGen) in Kooperation mit den Bundesländern deutlich aus.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/11/20201126-bund-staerkt-die-rekapitalisierung-von-kmu-waehrend-der-corona-krise.html>

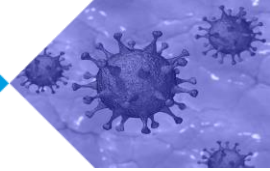


15. **Unterstützungsprogramme für Start-ups und kleine Mittelständler**

Junge Unternehmen sollen bis zum 30.06.2021 Zusagen für Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Finanzierungen aus dem Maßnahmenpaket (Corona-Matching Fazilität, Globaldarlehen) erhalten können.

Weitere Informationen finden Sie unter:

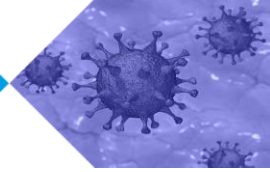
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/12/20201204-wir-setzen-unsere-unterstuetzung-fuer-start-ups-kleine-mittelstaendler-fort.html>



- 16. Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben für Produktion von Schutzausrüstung**
Unternehmen, die Leistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Schutzausrüstung gegen die Ausbreitung des Coronavirus erbringen, werden künftig gefördert.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/12/20201230-bmwi-startet-foerderung-von-forschungs-und-technologievorhaben-zur-produktion-innovativer-persoenlicher-schutzausruestung.html>

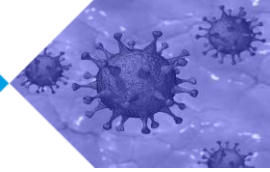


17. Förderung von Antigentest-Produktionsanlagen

Unternehmen können ab sofort Anträge zur Förderung von Produktionsanlagen in Deutschland stellen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/12/20201216-bundesregierung-startet-foerderung-der-produktion-antigentests.html>

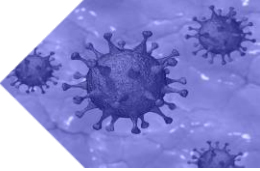


18. Härtefallhilfen

Die Härtefallhilfen ermöglichen Ländern, diejenigen Unternehmen zu unterstützen, die aufgrund von speziellen Fallkonstellationen unter den bestehenden umfassenden Hilfsprogrammen von Bund und Ländern nicht berücksichtigt sind, deren wirtschaftliche Existenz aber infolge der Corona-Pandemie bedroht wird. Die Härtefallhilfe sollte im Regelfall 100.000 Euro nicht übersteigen. Der Förderzeitraum ist der 1. März 2020 bis 30. Juni 2021. Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen und Selbstständige.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/03/20210319-bund-und-laender-bringen-haertefallhilfen-auf-den-weg-wichtige-ergaenzung-der-umfassenden-unternehmenshilfen.html>

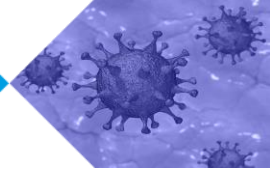


19. Finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendbildung

Gemeinnützigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung, wie etwa Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten und Initiativen für Familienfreizeiten werden finanzielle Unterstützungen bereit gestellt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/100-millionen-euro-fuer-den-erhalt-gemeinnuetziger-einrichtungen-160122>

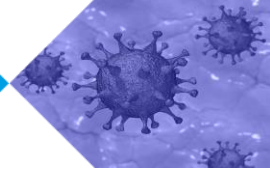


1. **Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Auf Antrag bei der jeweiligen Krankenversicherung können fällig werdende Sozialversicherungsbeiträge für die Monate März 2020 und April 2020 gestundet werden. Vorrangig zu nutzen sind allerdings Kurzarbeitergeld, Fördermittel und Kredite. Beitragsstundungen sind erst möglich, wenn alle Hilfen ausgenutzt sind.

Quelle:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/pressemitteilungen/2020/PM_2020-03-25_Beitragstundungen.pdf

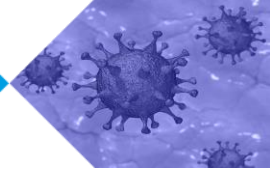


2. Regelungen für hauptberuflich Selbständige

Bei Veränderungen von Einkommen sind Reduzierungen der Beiträge in der GKV möglich. Für die Berechnung der Beiträge im Jahr 2020 gilt die Mindesteinnahme von EUR 1.061,67 auch wenn der Selbständige weniger oder gar kein Einkommen hat. Bei nachweislich verändernden Einnahmen um mehr als 25 Prozent können in der gesetzlichen Krankenkasse versicherte hauptberuflich Selbstständige bei ihren Krankenkassen ab sofort eine Beitragsermäßigung beantragen. In der gesetzlichen Rentenversicherung können Selbständige, welche aufgrund der COVID-19-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die Aussetzung der Beitragszahlung bis zum 31. Oktober 2020 beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/pressemitteilungen/2020/PM_2020-03-25_Beitragstundungen.pdf

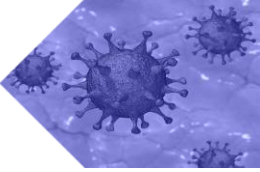


3. **Sozialversicherungsfreie Sonderzahlungen**

Beihilfen und Unterstützungen durch Arbeitgeber/innen bleiben bis zu einem Betrag von EUR 1.500 in der Sozialversicherung beitragsfrei.

Weitere Informationen finden Sie unter:

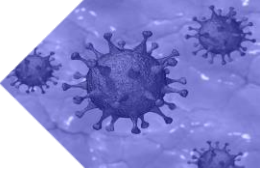
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/04/2020-04-03-GPM-Bonuszahlungen.html?cms_pk_kwd=03.04.2020_Sonderzahlungen+jetzt+steuerfrei&cms_pk_campaign=Newsletter-03.04.2020



1. **Kündigungsrecht des Vermieters**

Für Wohn- und Gewerberaummietverträge ist das Kündigungsrecht des Vermieters aufgrund von Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 ausgeschlossen, sofern der Mieter von der COVID-19-Pandemie betroffen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Regelungen verlängert werden.

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/regelungen-corona-1733380>



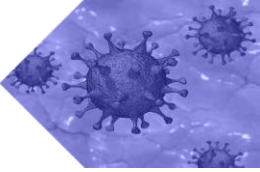
2. **Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht**

Die Gesellschafterversammlung wird zum Zwecke der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit und Beschlussfassung erleichtert.

Zudem kann die handelsrechtliche Schlussbilanz i. S. d. § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG abweichend davon auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt werden. Dies gilt für Anmeldungen im Jahr 2020.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.gesetze-im-internet.de/gesruacovbekg/BJNR057000020.html>

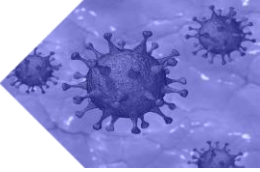


3. Grenzverkehr

Berufs- bzw. Grenzpendler können eine Pendlerkarte zum Zwecke der schnelleren Kontrolle an der Grenze nutzen, falls die Grenze zu den Niederlanden und Belgien geschlossen werden sollte.

Weitere Informationen sowie die Corona-Pendlerkarte finden Sie unter:

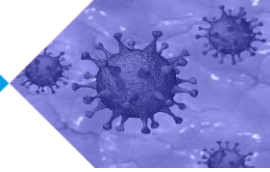
<https://www.ihk-niederrhein.de/zielgruppennavigation/fuer-unternehmer/informationen-zu-grenzverkehren-4755762>



4. **Entschädigung für Verdienstaufall bei Kinderbetreuung**

Erwerbstätige, welche keine Betreuungsmöglichkeiten für ihre Kinder (unter 12 J.) sicherstellen können und aus diesem Grund einen Verdienstaufall erleiden, werden nach § 56 Abs. 1a IfSG entschädigt. Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des dem erwerbstätigen Sorgeberechtigten entstandenen Verdienstaufalls (Nettoeinkommen) und wird bis längstens 6 Wochen gezahlt. Für einen vollen Monat wird ein Betrag von höchstens 2.016 EUR gewährt. Die Sozialversicherungspflicht bleibt weiterhin bestehen und die abzuführenden Beträge werden dem AG in voller Höhe erstattet. Die Bemessungsgrundlage für die Beiträge beträgt in diesem Fall 80 Prozent des vorherigen Arbeitsentgelts. Zudem sind Entschädigungszahlungen nach § 3 Nr. 25 EStG steuerfrei.

D. Weitere Maßnahmen

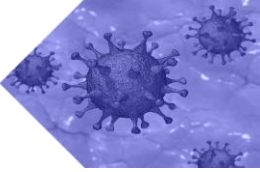


Nachtrag vom 16. Dezember 2020:

Mit einer Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes werden nun auch Eltern entschädigt, die ihre Kinder aufgrund verlängerter Schulferien, ausgesetztem Präsenzunterricht oder Hybridunterricht zuhause betreuen müssen und keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sichergestellt werden kann.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/eltern-erhalten-entschaedigung-1829146>

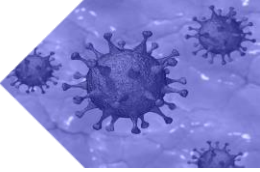


5. **Entschädigung für Personalkosten bei von Quarantäne betroffenen Beschäftigten**

Wenn aufgrund der Covid-19- Pandemie für Beschäftigte eine Quarantäne angeordnet wird, können Arbeitgeber für Arbeitnehmer bzw. Selbständige eine Entschädigung des Verdienstausfalls beantragen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp



6. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung

Das Bundesarbeitsministerium hat Regeln für einen Arbeitsschutzstandard veröffentlicht. Die Regelungen sollten - auch wenn diese keine unmittelbare Rechtsverbindlichkeit entfalten - als Konkretisierung der Fürsorgepflicht dennoch beachtet werden, um eine zivilrechtliche Haftung, den Regress der Berufsgenossenschaft, behördliche Auflagen, Bußgelder und ggf. eine Strafbarkeit zu verhindern. In der SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung sind zusätzliche Maßnahmen geregelt, um den Gesundheitsschutz der Beschäftigten während der Pandemie zu gewährleisten. Diese gilt bis zum 30. Juni 2021.

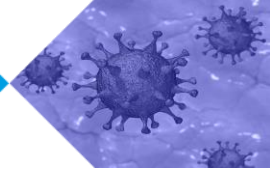
SARS-CoV-Arbeitsschutzstandard:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=6DC591A9D5FB0E4948FCE46C3415FC51.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=2

SARS-CoV-2-Arbeitschutzverordnung:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html;jsessionid=6DC591A9D5FB0E4948FCE46C3415FC51.delivery1-replication>

D. Weitere Maßnahmen

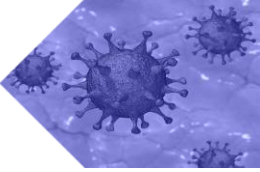


Nachtrag vom 03. März 2021:

Zudem wird die Verpflichtung der Arbeitgeber eingeführt, ihren Beschäftigten, die nicht ausschließlich im Homeoffice arbeiten, mindestens zwei Corona-Tests pro Woche anzubieten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/zwei-tests-pro-woche-1892108>

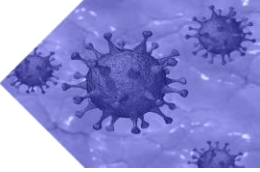


7. **SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel**

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2. Betriebe, welche die in der SARS-CoV-2-Regel vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen umsetzen, können die Annahme treffen, dass sie rechtssicher handeln.

Weitere Informationen finden Sie hier :

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arbeitsschutz/sars-cov-2-arbeitsschutzstandard.pdf;jsessionid=6DC591A9D5FB0E4948FCE46C3415FC51.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=2



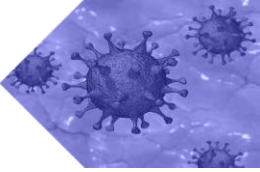
8. **Gutscheinlösung**

Wenn eine Musik-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden konnte oder kann, ist der Veranstalter berechtigt, dem Inhaber einer vor dem 8. März erworbenen Eintrittskarte oder sonstigen Teilnahmeberechtigung einen Gutschein zu übergeben. Allerdings kann die Auszahlung von Gutscheinen verlangt werden, wenn der Verweis auf einen Gutschein für den Inhaber aufgrund dessen persönlichen Lebensumstände unzumutbar wäre und der der Gutschein nicht bis zum 31. Dezember 2021 eingelöst wurde. Bei Veranstaltungen im beruflichen Kontext (z.B. bei Fortbildungsmaßnahmen) kann weiterhin die Erstattung des Entgelts verlangt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/gutscheinloesung-kulturbranche-1740010>

https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Tickets/FAQ_Gutscheine.pdf?__blob=publicationFile&v=2



9. Kinderbonus

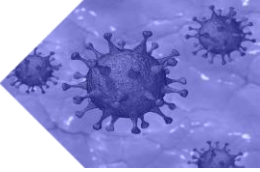
Eltern erhalten einmalig EUR 300 für jedes Kind, welches für mindestens einen Kalendermonat im Kalenderjahr 2020 kindergeldberechtigt ist. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen zusammen mit dem Kindergeld. Für den Monat September 2020 wird ein Einmalbetrag in Höhe von EUR 200 und für den Monat Oktober 2020 ein Einmalbetrag in Höhe von EUR 100 gezahlt. Der Bonus wird nicht auf Sozialleistungen angerechnet. Allerdings erfolgt eine Anrechnung des Bonus auf den Kinderfreibetrag.

Hinweis: Für das Jahr 2021 ist eine Neuauflage des Kinderbonus vorgesehen, welches mit dem Dritten Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen werden soll. Demnach wird für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind ein Kinderbonus von EUR 150 gewährt werden.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung/faq-kinderbonus>

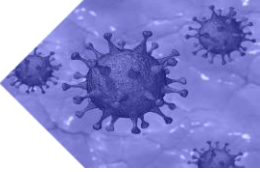


10. Anhebung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Für die Jahre 2020 und 2021 wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende von EUR 1.908 auf EUR 4.008 angehoben.

Hier der Gesetzesbeschluss vom 29.06.2020:

https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2020/0301-0400/370-20.pdf?__blob=publicationFile&v=2



11. Ausbildungsprämie

Das Maßnahmenpaket bezüglich der Ausbildungsprämie richtet sich an KMU mit bis zu 249 Beschäftigten, welche durch die COVID-19-Krise betroffen sind und enthält u.a. folgende Maßnahmen:

Ausbildende KMU, welche ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig EUR 2.000.

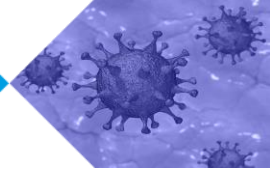
Ausbildende KMU, welche ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen, erhalten für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag einmalig EUR 3.000.

KMU, welche ihre Ausbildungsaktivität trotz erheblichen Arbeitsausfalls (mindestens 50 Prozent) fortsetzen, werden mit 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat gefördert, in dem dies der Fall ist.

Weitere Infos finden Sie hier:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200624-karliczek-altmaier-heil-jetzt-in-die-zukunft-der-ausbildung-investieren.html>

D. Weitere Maßnahmen



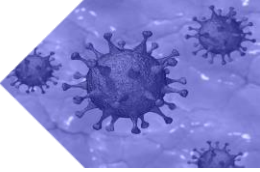
Ab dem 01.06.2021 wird statt EUR 2.000 eine Prämie in Höhe von EUR 4.000 je Ausbildungsvertrag gewährt, wenn die Zahl der neu eingestellten Auszubildenden konstant bleibt. Wird die Anzahl der Auszubildenden erhöht, beträgt die Prämie statt wie bisher 3.000 Euro, 6.000 Euro je Ausbildungsvertrag.

Ab dem 01. Juni 2021 sollen Unternehmen mit bis zu 499 Mitarbeitern antragsberechtigt sein.

Für ausbildende Kleinunternehmen wird ein Lockdown-II-Sonderzuschuss in Höhe von EUR 1.000 eingeführt. Dieser wird gewährt wenn der Ausbildungsbetrieb im aktuellen Lockdown seine Geschäftstätigkeit nicht oder nur noch in geringem Umfang wahrnehmen durfte und die Ausbildung dennoch fortgeführt hat.

Weitere Infos finden Sie hier:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/ausbildungspaetze-sichern-1877226>

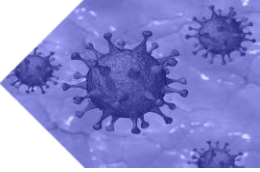


12. Verminderte Netzentgelte für stromintensive Unternehmen

Das Bundeskabinett hat die Voraussetzungen für abgesenkte Netzentgelte für energieintensive Unternehmen erleichtert.

Weitere Informationen finden Sie hier:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/V/verordnung-zur-umsetzung-pandemiebedingter-und-weiterer-anpassungen-in-rechtsverordnungen-auf-grundlage-des-energiewirtschaftsgesetzes.pdf?__blob=publicationFile&v=4

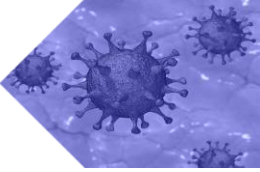


13. Pflegebonus

Pflegekräfte in Krankenhäusern, welche in hochbelasteten Bereichen tätig waren, sollen bis zu EUR 1.000 erhalten.

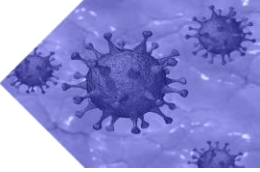
Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegebonus.html>



14. **Mietrecht - Störung der Geschäftsgrundlage**

Für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse, die von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind, wird nunmehr nach Art. 240 § 7 EGBGB gesetzlich vermutet, dass erhebliche Beschränkungen in Folge der Covid-19-Pandemie eine schwerwiegende Veränderung der Geschäftsgrundlage darstellen können. Damit werden Verhandlungen zwischen Gewerbemieter bzw. Pächtern und Eigentümern vereinfacht.

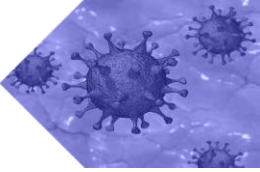


15. **Unterstützung der Kultur**

Für die durch Schließungen aufgrund der Corona-Pandemie betroffene Kinos werden weitere Unterstützungsleistungen bereitgestellt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.ffa.de/corona-soforthilfe-1.html>

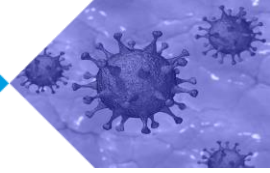


16. Unterstützung des Profisports

Es werden finanzielle Leistungen zur Unterstützung von Sportvereinen, Verbänden und Unternehmen im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb gewährt.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/01/coronahilfen-profisport.html>



Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Aufgrund der sich ständig verändernden Situation können weder Vollständigkeit noch Aktualität der Informationen garantiert werden.